



**Satzung
über die Änderung der
Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Loßburg
vom 12.12.2023
AZ: 815.12**

Der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg hat aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Loßburg vom 20.11.2007, zuletzt geändert am 11.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählerart und Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt pro Monat bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Q_3	= Q_n 1,5 und 2,5	oder	= Q_3 2,5 und 4	4,82 €
Q_3	= Q_n 3,5 und 6	oder	= Q_3 6,3 und 10	5,69 €
Q_3	= Q_n 10 und größer	oder	= Q_3 16 und größer	7,72 €

(Q_3 = Dauerdurchfluss (MID Zulassung);
 Q_n = Nenndurchfluss (EWG Zulassung))

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,91 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,91 €**.

Art. 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Loßburg, den 13.12.2023
gez. Christoph Enderle, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.